



Aktenzeichen:

Anlage J Erklärung zum Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung	
A. Angaben zur Person	
Name, Vorname (ggf. auch Geburtsname)	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	Telefon Vorwahl/Rufnummer
B. Hinzuverdienst (Bei den Fragen 1 bis 4 ist auch vergleichbares Einkommen aus dem Ausland anzugeben)	
1. Beziehen Sie Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung (auch aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob) oder vergleichbares Einkommen (Vorruhestandsgeld, Überbrückungsgeld oder Abfindung des Arbeitgebers, Bezüge als Minister oder parlamentarischer Staatssekretär, Abgeordnetendiäten)? ☐ nein ☐ ja, und zwar _____ Name und Anschrift des Arbeitgebers oder der Zahlstelle (Bitte eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung beifügen.)	
2. Beziehen Sie Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit/Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einnahmen aus der Verpachtung eines gewerblichen außerlandwirtschaftlichen Betriebs (z. B. Gewinn aus Photovoltaik- oder Windkraftanlagen)? ☐ nein ☐ ja, und zwar _____ (Bitte eine aktuelle Schätzung des Arbeitseinkommens beifügen.)	
3. Beziehen Sie Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft? Hinweis: Die folgenden Angaben sind nur erforderlich, wenn Sie oder Ihr Ehegatte noch ein land- forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Unternehmen über der Mindestgröße bewirtschaften. Umfassende Informationen zur Mindestgröße finden Sie auf unserer Homepage unter www.SVLFG.de/versicherte-personen-alterskasse . ☐ nein ☐ ja (Bitte letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheid und eine aktuelle Schätzung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft beifügen.)	
4. Beziehen Sie kurzfristiges Erwerbsersatz Einkommen wie zum Beispiel Krankengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Arbeitslosengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Qualifizierungsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Insolvenzgeld und/oder vergleichbare Leistungen einschließlich vergleichbarer Leistungen von einer Stelle im Ausland? ☐ nein ☐ ja, und zwar _____ Leistung Aktenzeichen zahlende Stelle (Bitte Bewilligungsbescheid beifügen.)	
5. Ist ein Antrag oder eine Klage auf Gewährung einer der oben genannten Leistungen anhängig? ☐ nein ☐ ja, und zwar _____ Versicherungsträger Aktenzeichen	



Aktenzeichen:

C. Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Ich verpflichte mich, die Alterskasse unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- sich eine Änderung in der Höhe meines Einkommens ergibt oder
- eine der vorgenannten Einkommensarten erstmalig gezahlt oder beantragt wird.

Ich erkläre hiermit, dass ich mit der Anforderung von ergänzenden Nachweisen über die Höhe meines Einkommens bei den zuständigen Leistungsträgern und Finanzbehörden einverstanden bin.

Datum

Unterschrift

Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter www.svlfg.de/datenschutz bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.

Als Anlagen sind beigefügt

☐

☐



Informationen zum Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung

Ein Hinzuverdienst beeinflusst die Höhe der Rente

1. Allgemeines

Einkommen, das neben der Rente erzielt wird, kann sich auf die Rentenhöhe auswirken. Als Hinzuverdienst sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder kurzfristiges Erwerbsersatz Einkommen, die neben einer Rente wegen Erwerbsminderung bezogen werden, zu berücksichtigen. Maßgebend ist das monatliche Einkommen.

Wird eine Hinzuverdienstgrenze überschritten, erfolgt die Zahlung der Rente abhängig vom erzielten Hinzuverdienst in anteiliger Höhe oder die Rentenzahlung ruht vollständig. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist ein Hinzuverdienst nicht mehr zu berücksichtigen.

2. Ermittlung der Hinzuverdienstgrenzen, Verfahren

In Abhängigkeit davon, ob eine **teilweise** oder **volle** Erwerbsminderungsrente geleistet wird, gelten unterschiedliche monatliche Hinzuverdienstgrenzen.

3. Zu berücksichtigendes Einkommen

Einkommen aus mehreren Beschäftigungen und/oder Tätigkeiten werden grundsätzlich zusammenge-rechnet. Dabei ist zu beachten, dass nur ein Verlustausgleich innerhalb der Einkommensart zulässig ist. Leistungen ausländischer Stellen, die den nationalen Leistungen gleichgestellt sind, werden gleichermaßen angerechnet.

3.1 Arbeitsentgelt

Zum Arbeitsentgelt zählen alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung (auch aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob). Leistet ein Berechtigter Altersteilzeit, ist bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts nur das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Der vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlte Aufstockungsbetrag bleibt unberücksichtigt. Der Bezug von Vorruhestandsgeld steht dem Arbeitsentgelt gleich; hierbei handelt es sich um Leistungen, die der Arbeitgeber an ausgeschiedene Arbeitnehmer zahlt. Als Entgelt ist der Bruttobetrag anzurechnen.

3.2 Arbeitseinkommen

Der Begriff des Arbeitseinkommens umfasst die Einkünfte, die nach dem Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit bewertet werden, unabhängig von der Ausübung einer Tätigkeit, deshalb auch z. B. den Gewinn aus der Erzeugung regenerativer Energien mittels Photovoltaik- oder Windkraftanlagen. Anhaltspunkt für die Höhe des aktuellen Einkommens kann der letzte Einkommensteuerbescheid sein.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen, wenn der Rentenbezieher Landwirt ist. Landwirt im Sinne des ALG ist, wer ein land-, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Unternehmen betreibt oder an einem solchen Unternehmen beteiligt ist, das die Mindestgröße erreicht. Der Ehegatte gilt als Landwirt. Eine Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht beeinflusst die Landwirtschenschaft nicht.

Das Arbeitseinkommen, welches im Ergebnis dem steuerrechtlichen Gewinn entspricht, ist, sofern ein Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtung zu ermitteln, das heißt gegebenenfalls zu schätzen. Der Schätzung sind zugrunde zu legen:

- eine Bescheinigung des Steuerberaters,
- die entsprechende Erklärung des Berechtigten,
- der maßgebende Teil der Steuererklärung oder
- die erstellte Bilanz mit entsprechender Gewinn- und Verlustrechnung.

3.3 Vergleichbares Einkommen

Zum vergleichbaren Einkommen gehören insbesondere Überbrückungsgelder des Arbeitgebers, Abfindungen des Arbeitgebers wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses soweit hierdurch der Verlust von Arbeitsentgelt ausgeglichen wird, Aufwandsentschädigungen soweit sie steuerpflichtig sind, Bezüge von Ministern, parlamentarischen Staatssekretären sowie Abgeordnetendiäten (nicht jedoch die zusätzlich gewährte Aufwendungspauschale).



3.4 Sozialleistungen

Bei der Prüfung der Hinzuverdienstgrenze sind bei den Erwerbsminderungsrenten auch bestimmte kurzfristige Erwerbsersatz Einkommen anzurechnen. In Abhängigkeit von der Rentenart **teilweise** oder **volle** Erwerbsminderungsrente werden unterschiedliche Erwerbsersatz Einkommen angerechnet.

Es ist nicht der Betrag der Sozialleistung selbst anzurechnen, sondern die beitragspflichtige Einnahme, die der Sozialleistung zugrunde liegt.

3.4.1 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Bei dieser Rente steht das für denselben Zeitraum gewährte

- Verletztengeld und das
- Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich.

3.4.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Bei dieser Rente stehen die nachfolgend aufgeführten Sozialleistungen dem Entgelt oder Einkommen gleich:

- Arbeitslosengeld,
- Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld,
- Qualifizierungsgeld,
- Insolvenzgeld,
- Verletztengeld,
- Pflegeunterstützungsgeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Krankengeld, das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung geleistet wird, die nach dem Rentenbeginn begonnen hat,
- Krankengeld der Sozialen Entschädigung, das aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit geleistet wird, die nach dem Rentenbeginn eingetreten ist oder aufgrund einer stationären Behandlung geleistet wird, wenn ein nach dem Rentenbeginn erzielt Entgelt oder Einkommen zugrunde liegt,
- Übergangsgeld, dem ein Entgelt oder Einkommen zugrunde liegt, welches nach dem Rentenbeginn erzielt wurde oder welches aus der gesetzlichen Unfallversicherung geleistet wird und
- vergleichbare Leistungen einschließlich vergleichbarer Leistungen von einer Stelle im Ausland.